

Bauzener Nachrichten.



Verordnungsblatt

der Kreishauptmannschaft Bauzen zugleich als Consistorialbehörde der Oberlausitz.

Amtsblatt

der Amtshauptmannschaften Bauzen und Löbau, der Gerichtsamter Bauzen, Schirgiswalda, Herrnhut, Bernstadt, Ostritz, Reichenau, der Stadträthe zu Bauzen und Bernstadt, sowie der Stadtgemeinderäthe zu Ostritz, Schirgiswalda und Weitzenberg.

Verordnung an sämtliche Staatskassen, die Einziehung der Leipziger Banknoten betreffend.

Da die Leipziger Bank ihre Noten zu 100 Mark aus dem Verkehre zurückzieht und nur noch bis Ende Juni d. J. einlöst, so werden sämtliche Staatskassen hiermit angewiesen, von nun an dergleichen Noten nicht mehr anzunehmen. Die bei den Kassenbeständen noch befindlichen Leipziger Banknoten sind von denjenigen Kassen, welche nicht direct an die Finanzhauptkasse Ueberschüsse einliefern, längstens bis zum 5. künftigen Monats an eine Ueberschüsse direct einliefernde Kasse abzugeben, oder bei einer solchen Kasse oder bei der Finanzhauptkasse gegen andere Valuta umzutauschen, von den Kassen aber, welche direct an die Finanzhauptkasse Ueberschüsse einliefern, längstens bis zum 15. künftigen Monats, soweit thunlich bei Ablieferung von Ueberschussgeldern, an die Finanzhauptkasse einzusenden. Verspätet eingefundene dergleichen Banknoten werden von der Finanzhauptkasse nicht weiter angenommen. Bei dieser Gelegenheit wird übrigens noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß von dem Papiergelde, welches nach der Verordnung sämtlicher Ministerien vom 8. December v. J., die Annahme von dem Papiergelde betreffend, unter 4a bei allen Staatskassen unbeschränkt anzunehmen ist, die Noten der landständischen Bank zu Bauzen und die Kassenscheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie nur innerhalb des Königreichs Sachsen zu Zahlungen verwendbar sind, dagegen zu Leistung von Zahlungen außerhalb Sachsens nicht verwendet und daher auch nicht nach außersächsischen Orten in Zahlung gefendet werden dürfen. Zuwiderhandlungen gegen diese gesetzliche Bestimmung werden nach § 56 des Bankgesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bestraft.

Dresden, den 15. Mai 1876.

S ä m t l i c h e M i n i s t e r i e n.

v. Friesen. v. Fabricé. v. Rostk-Wallwitz. Dr. v. Gerber. Abelen. v. Brühl.

Verordnung,

den Transport des Schlachtviehes betreffend.

Von verschiedenen Seiten ist darüber Beschwerde geführt worden, daß das Schlachtvieh und unter diesem ganz besonders die Kälber auf dem Transporte namentlich auch Seiten der Fleischer und deren Burschen auf eine rohe Art und Weise behandelt, mit gewöhnlichen Stricken ganz kurz gefesselt, oder auch von Hunden ohne Beißkörbe getrieben werden.

Die Kreishauptmannschaft sieht sich daher veranlaßt, die noch in Gültigkeit bestehende Verordnung der vormaligen hiesigen Kreisdirection vom 14. August 1868, den Transport des Schlachtviehes betr., durch deren nachstehenden Abdruck in Erinnerung zu bringen und vor Zuwiderhandlungen bei Vermeidung einer von den Polizeibehörden nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessenden Strafe bis zu 100 Mark oder entsprechendem Gefängniß zu warnen.

Bauzen, den 15. Mai 1876.

Die Kreishauptmannschaft.

von Benst.

M.

Verordnung,

den Transport von Schlachtvieh betreffend.

Bereits im Jahre 1839 waren die Polizeibehörden des hiesigen Bezirks auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern auf die Nachteile aufmerksam gemacht worden, welche aus der mißbräuchlichen Anwendung der Hunde beim Treiben des kleineren Schlachtviehes hervorgehen und sich theils in rohen, das Mitgefühl verletzenden Quälereien und Mißhandlungen der Thiere, theils darin äußern, daß das Fleisch des Schlachtviehes, welches durch diese Transportart gepeinigt und zu sehr ermüdet worden ist, nach thierärztlichem Gutachten an Nahrungsgelalt verliert und früher in Fäulniß übergeht, als das von nicht gepeinigten oder ermüdeten Stücken.

Nun hatte zwar das Königl. Ministerium des Innern Anstand genommen, die Anwendung der Hunde beim Treiben des kleineren Schlachtviehes im Allgemeinen geradehin zu verbieten, da die Ungleichartigkeit der dabei gleichwohl nicht außer Acht zu lassenden Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Gegenden des Landes, deren locale Beschaffenheit, wie z. B. die gebirgige, andere Transportmittel nicht immer gestattet, ein derartiges unbedingtes Verbot nicht füglich durchzuführen lassen würde.

Um jedoch den Unzuträglichkeiten abzuwehren, welche bei dem Transport von Schlachtvieh vorkommen können, war es für angemessen erachtet und den Polizeibehörden die Sorge dafür aufgegeben worden, daß

- 1) alles Mißhandeln des Schlachtviehes durch das Zusammenschnüren oder durch mit Martern für dasselbe verbundene Aufladen und Legen desselben auf Wagen und Karren,
- 2) das Treiben und Treibenlassen des kleineren Viehs durch Hunde ohne Beißkörbe, insonderheit aber
- 3) das Schlachten solches Viehes vor Ablauf von 8 bis 12 Stunden von Zeit der Einbringung an gerechnet,

abgestellt werde.

Da nun diesen in unveränderter Gültigkeit bestehenden Anordnungen hin und wieder nicht nachgekommen worden ist, so werden dieselben auf Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern hiermit in Erinnerung gebracht und ergeht an die Polizeibehörden des Bezirks zugleich Anweisung, ihres Orts zum Behuf der genauen Beobachtung dieser Anordnungen soweit nöthig Verfügung zu treffen, deren Ueberschreitung sich angelegen sein zu lassen. Zuwiderhandlungen aber mit nachträglicher Zurechtweisung und im Wiederholungsfalle mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu ahnden.

Diese Verordnung ist in Gemäßheit § 21 des Preßgesetzes in sämtlichen Amtsblättern des hiesigen Bezirks zum Abdruck zu bringen.

Bauzen, am 14. August 1868.

Königlich Sächsische Kreisdirection.

Bekanntmachung

an sämtliche evangelisch-lutherische Geistliche und Kirchenvorstände in den zum XXV. Synodalwahlbezirke gehörenden Pfarochien.

Für die bevorstehende zweite ordentliche Landessynode macht sich in dem XXV. Wahlbezirke in Folge der Auslosung des Herrn Pfarrer Schwabe in Kleinzschocher, vormalig Past. Prim. zu Kamenz, und des Herrn Advocat Jacob hieselbst eine Neuwahl nothwendig,